



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Katharina Schulze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 09.09.2020

### **Informationen an den Landtag über die Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen**

Der Leiter der Staatskanzlei Dr. Florian Herrmann sagte in der Plenardebatte am 08.07.2020: „Wenn die Staatsregierung beabsichtigt, von einer Verordnungsermächtigung des Bundes Gebrauch zu machen, hat sie den Landtag umgehend zu informieren. – Wenn sie aber in der Situation aufgrund der Dringlichkeit, wie es jetzt eben in der Pandemiebekämpfung, in der Gefahrenabwehr ist, dann ist es eben nicht erforderlich, dann kann ich es eben auch nicht nachträglich machen.“

Wir fragen die Staatsregierung:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche Verordnungen aufgrund einer Verordnungsermächtigung des Bundes hat die Staatsregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bisher erlassen?.....  | 2 |
| 1.2 | Wann wurden diese Verordnungen jeweils verkündet? .....   | 2 |
| 2.1 | Wann wurde jeweils der Landtag von diesen Verordnungen durch die Staatsregierung in Kenntnis gesetzt? .....   | 3 |
| 2.2 | In welcher Form ist dies jeweils geschehen?.....  | 3 |
| 2.3 | Wann hätte die Staatsregierung den Landtag informieren müssen?.....   | 3 |
| 3.1 | Zu welchem Zeitpunkt wusste die Staatsregierung bei diesen Verordnungen jeweils, dass sie beabsichtigt, die Verordnung zu erlassen? .....   | 3 |
| 3.2 | Inwiefern war es der Staatsregierung nicht möglich, den Landtag unverzüglich über diese Absicht zu informieren?.....  | 3 |
| 4.1 | Wenn die Staatsregierung eine Verordnung in Kraft setzt, die nach zwei Wochen automatisch wieder außer Kraft tritt, sich aber aus der Gesamtlage und dem Wesen der Verordnung erkennen lässt, dass die Staatsregierung die Verordnung nicht ersatzlos auslaufen lassen sollte, ab wann hat die Staatsregierung dann Kenntnis davon, dass sie in spätestens zwei Wochen eine neue Verordnung erlassen muss?..... | 4 |
| 4.2 | Ist es der Staatsregierung möglich, innerhalb von zwei Wochen die Absicht, eine Verordnung zu erlassen oder zu ändern, dem Landtag mitzuteilen?.....  | 4 |
| 4.3 | Wie lange dauert es durchschnittlich, wenn die Staatsregierung dem Landtag ein Dokument per E-Mail zusenden möchte? .....   | 4 |
| 5.1 | Inwiefern waren einzelne Abgeordnete, die nicht gleichzeitig Mitglieder der Regierung sind, oder ganze Fraktionen in die Vorbereitung von neuen Verordnungen oder von Ordnungsänderungen eingebunden? .....   | 5 |
| 5.2 | Ab welchem Zeitpunkt im Erarbeitungsprozess der Verordnungen waren diese Abgeordneten oder Fraktionen eingebunden? .....  | 5 |
| 5.3 | Haben einzelne Abgeordnete, die nicht gleichzeitig Mitglieder der Regierung sind, an Sitzungen des Ministerrates oder anderen Besprechungen der Regierung teilgenommen, bei denen die Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen besprochen worden sind?.....  | 5 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6.1	Um welche Abgeordnete hat es sich jeweils gehandelt?.....	5
6.2	Aus welchem Grund waren diesen Abgeordneten bei der Vorbereitung der Verordnungen eingebunden?.....	5
6.3	Warum war es der Staatsregierung möglich, diese Abgeordneten über die geplanten Verordnungen zu informieren und sie einzubinden, aber gleichzeitig nicht möglich, die restlichen Abgeordneten des Landtags zu informieren?.....	5
7.1	Wie plant die Staatsregierung in Zukunft den Landtag bei dem Erlass von Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen einzubinden oder zu informieren? .....	5
7.2	Wie begründet die Staatsregierung dieses Vorgehen? .....	5

## Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**  
vom 23.11.2020

- 1.1 Welche Verordnungen aufgrund einer Verordnungsermächtigung des Bundes hat die Staatsregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bisher erlassen?**
- 1.2 Wann wurden diese Verordnungen jeweils verkündet?**

Die Staatsregierung hat zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bis zum Zeitpunkt der Schriftlichen Anfrage nachfolgende Verordnungen aufgrund § 32 Abs. 1 i. V. m. § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassen. Die Verkündung erfolgte jeweils am angegebenen Tag:

- Verordnung zu einer vorläufigen Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24.03.2020
- Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (1. BayIfSMV) vom 27.03.2020
- Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV) vom 09.04.2020
  - Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung vom 15.05.2020 (im Übrigen Änderungen bzw. Verlängerungen im Rahmen der Verlängerungen der BayIfSMV)
- Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16.04.2020
  - Verordnung zur Änderung der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 21.04.2020
  - Verordnung zur Änderung der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 28.04.2020
- Dritte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV) vom 01.05.2020
  - Verordnung zur Änderung der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 07.05.2020
- Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 05.05.2020
  - Verordnung zur Änderung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14.05.2020
  - Verordnung zur Änderung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20.05.2020
- Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) vom 29.05.2020

- Verordnung zur Änderung der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 12.06.2020
- Verordnung zur Änderung der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16.05.2020
- Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV) vom 15.06.2020
  - Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung vom 24.07.2020 (im Übrigen Änderungen bzw. Verlängerungen im Rahmen der Verlängerungen der BayIfSMV)
- Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19.06.2020
  - Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 24.06.2020
  - Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30.06.2020
  - Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 07.07.2020
  - Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14.07.2020
  - Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 28.07.2020
  - Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 14.08.2020
  - Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 01.09.2020
  - Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.09.2020
  - Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 17.09.2020
  - Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 22.09.2020

**2.1 Wann wurde jeweils der Landtag von diesen Verordnungen durch die Staatsregierung in Kenntnis gesetzt?**

**2.2 In welcher Form ist dies jeweils geschehen?**

Bis zum 28.07.2020 ist keine gesonderte Unterrichtung des Landtags erfolgt. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) ist seiner allgemeinen Informationspflicht durch die regelmäßige Information der Abgeordneten mittels Rundschreiben sowie im Zuge der Beratungen und Diskussionen in den einzelnen Ausschüssen und im Plenum etwa aufgrund von Dringlichkeitsanträgen der Fraktionen nachgekommen. Hingewiesen wird zudem auf die intensive mediale Berichterstattung über die fortlaufend geänderte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die begleitende öffentliche Diskussion, die über den Erlass der Rechtsverordnungen nach § 32 Abs. 1 IfSG stattgefunden haben. Seit 28.07.2020 hat das StMGP den Landtag im Vorfeld jeder erlassenen Verordnung mittels Schreiben des Amtschefs an den Direktor des Landtags jeweils kurzfristig informiert. Diese Verfahrensweise wird auch weiterhin beibehalten werden.

**2.3 Wann hätte die Staatsregierung den Landtag informieren müssen?**

**3.1 Zu welchem Zeitpunkt wusste die Staatsregierung bei diesen Verordnungen jeweils, dass sie beabsichtigt, die Verordnung zu erlassen?**

**3.2 Inwiefern war es der Staatsregierung nicht möglich, den Landtag unverzüglich über diese Absicht zu informieren?**

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c) Parlamentsbeteiligungsgesetz (PBG) unterrichtet die Staatsregierung den Landtag frühzeitig, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt, über „Bundesratsangelegenheiten“. Beim Erlass einer Rechtsverordnung auf Grundlage der Ermächtigung des § 32 Satz 1 IfSG handelt es sich um eine solche „Bundesratsangelegenheit“.

Das Nähere zur Beteiligung des Landtags wird durch die Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz (VerPBG) geregelt, Art. 9 PBG. In Abschnitt VI. der VerPBG

wird der Begriff „Bundesratsangelegenheiten“ näher bestimmt. In Nr. 4 VerPBG ist vorgesehen, dass das federführende Staatsministerium den Landtag über Erlass, Änderung und Aufhebung sowie den Inhalt von Ermächtigungen im Sinn des Art. 80 Abs. 4 Grundgesetz (GG) unterrichtet. Nach Nr. 5 teilt das federführende Staatsministerium dem Landtag umgehend mit, wenn es von einer Ermächtigung im Sinn des Art. 80 Abs. 4 GG durch Erlass eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung Gebrauch machen will.

Allerdings konnte von einer gesonderten Unterrichtung des Landtags durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgesehen werden.

Nach Art. 6 PBG bemessen sich Umfang und Tiefe der Unterrichtung nach der landespolitischen Bedeutung und sollen dem Landtag eine politische Bewertung der Angelegenheit ermöglichen.

Der Erlass der Verordnungen nach § 32 Abs. 1 IfSG musste unter Berücksichtigung der pandemischen Lage wegen Gefahr im Verzug unverzüglich erfolgen; es war jeweils sofortiges Handeln – teils binnen weniger Stunden – nötig, was weder eine reguläre Ressortabstimmung mit einer mehrwöchigen oder auch nur mehrtägigen Frist noch eine regelhafte Vorabinformation des Landtags zuließ. Das Infektionsschutzgesetz ist als spezifisches Gefahrenabwehrrecht im Gesundheitsbereich auf schnelles Handeln angelegt (Ausdruck des Grundsatzes der Effektivität der Gefahrenabwehr) und verlangt mitunter das Ergreifen von Einzelmaßnahmen oder – wie hier – den Erlass genereller Regelungen ohne jeden Zeitverzug. Für die inzwischen getroffenen Erleichterungen und Öffnungen von Einschränkungen gilt nichts anderes. Zum einen waren die Verordnungen jeweils befristet und mussten fortgeschrieben werden, andernfalls wäre der Freistaat seiner staatlichen Schutzpflicht zum Schutze der Bevölkerung nicht nachgekommen. Zum anderen sind die mit den Infektionsschutzmaßnahmen verbundenen Freiheitsbeschränkungen regelmäßig zu überprüfen und können nur so lange aufrechterhalten werden, wie sie sich als geboten erweisen und verhältnismäßig sind.

- 4.1 Wenn die Staatsregierung eine Verordnung in Kraft setzt, die nach zwei Wochen automatisch wieder außer Kraft tritt, sich aber aus der Gesamtlage und dem Wesen der Verordnung erkennen lässt, dass die Staatsregierung die Verordnung nicht ersatzlos auslaufen lassen sollte, ab wann hat die Staatsregierung dann Kenntnis davon, dass sie in spätestens zwei Wochen eine neue Verordnung erlassen muss?**
- 4.2 Ist es der Staatsregierung möglich, innerhalb von zwei Wochen die Absicht, eine Verordnung zu erlassen oder zu ändern, dem Landtag mitzuteilen?**
- 4.3 Wie lange dauert es durchschnittlich, wenn die Staatsregierung dem Landtag ein Dokument per E-Mail zusenden möchte?**

Selbstverständlich ist es angesichts der jeweiligen Befristung der Maßnahmen bei gleichzeitig anhaltendem Infektionsgeschehen sehr wahrscheinlich, dass es jeweils zu einer Verlängerung der Geltungsdauer oder einer Anschlussregelung kommen wird. Eine bloße Mitteilung dieser Selbstverständlichkeit gegenüber dem Landtag, ohne dass zu diesem Zeitpunkt bereits inhaltliche Aussagen über die mit der Verlängerung oder Anschlussregelung gegebenenfalls verbundenen Änderungen der Maßnahmen getroffen werden können, würde aber den Sinn und Zweck des Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c) PBG i. V. m. Abschnitt VI. Nr. 4 und 5 VerPBG offenkundig nicht erfüllen.

Zu Frage 4.3 ist ergänzend anzumerken, dass die Kommunikation zwischen der Staatsregierung und dem Landtag in Angelegenheiten des PBG regelmäßig nicht über E-Mail, sondern über die webbasierte elektronische Unterstützung der Landtagsbeauftragten in den bayerischen Staatsministerien und der Staatskanzlei (WebEULA) erfolgt.

- 5.1 **Inwiefern waren einzelne Abgeordnete, die nicht gleichzeitig Mitglieder der Regierung sind, oder ganze Fraktionen in die Vorbereitung von neuen Verordnungen oder von Verordnungsänderungen eingebunden?**
- 5.2 **Ab welchem Zeitpunkt im Erarbeitungsprozess der Verordnungen waren diese Abgeordneten oder Fraktionen eingebunden?**
- 5.3 **Haben einzelne Abgeordnete, die nicht gleichzeitig Mitglieder der Regierung sind, an Sitzungen des Ministerrates oder anderen Besprechungen der Regierung teilgenommen, bei denen die Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen besprochen worden sind?**
- 6.1 **Um welche Abgeordnete hat es sich jeweils gehandelt?**
- 6.2 **Aus welchem Grund waren diesen Abgeordneten bei der Vorbereitung der Verordnungen eingebunden?**
- 6.3 **Warum war es der Staatsregierung möglich, diese Abgeordneten über die geplanten Verordnungen zu informieren und sie einzubinden, aber gleichzeitig nicht möglich, die restlichen Abgeordneten des Landtags zu informieren?**

Die die Staatsregierung tragenden Fraktionen werden im Vorfeld der Ministerratsbehandlung über die Fraktionsvorsitzenden eingebunden.

- 7.1 **Wie plant die Staatsregierung in Zukunft den Landtag bei dem Erlass von Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen einzubinden oder zu informieren?**
- 7.2 **Wie begründet die Staatsregierung dieses Vorgehen?**

Seit 28.07.2020 hat das StMGP den Landtag im Vorfeld jeder erlassenen Verordnung mittels Schreiben des Amtschefs an den Direktor des Landtags jeweils kurzfristig informiert. Diese Verfahrensweise wird auch weiterhin beibehalten werden.